

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eggesin**

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin**

Aufgrund § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 12.05.2016 und Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin erlassen:

#### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Eggesin vom 15.10.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 11/12 vom 13.11.2012), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin vom 21.08.2015 (Homepage <http://www.eggesin.de> am 24.08.2015), wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

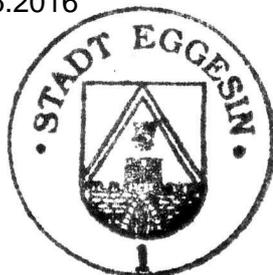
„1. über Verträge nach § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 KV M-V, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von über 7.500 € bis 25.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von über 2.500 € bis 5.000 € pro Monat,“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eggesin, den 27.05.2016

  
Jesse  
Bürgermeister



#### **Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Eggesin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.